

21.11.1914.

Die Höchstpreise.

Wie bereits kurz gemeldet, hat der Bundesrat in der Verfügung vom 17. d. M. eine Änderung des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August d. J. vorgenommen, durch die die Veräußerungsvorschriften weiter verschärft und auch auf ungedroschenes Getreide ausgedehnt werden. Die Verordnung lautet wie folgt:

Art. 1. § 1 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) erhält folgenden Absatz 2:

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

Art. 2. An Stelle des § 2 des im Artikel 1 genannten Gesetzes in der Fassung von Artikel 1 der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) treten folgende Vorschriften:

§ 2. Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß von der Behörde bestätigt wird. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 2a. Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkte erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 2b. Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

Art. 3. An die Stelle des § 4 des im Artikel 1 genannten Gesetzes treten folgende Vorschriften: § 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft: 1) wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet; 2) wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag er bietet; 3) wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 2a) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört; 4) wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauft von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 2b), nicht nachkommt; 5) wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht; 6) wer den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Art. 4. Soweit in Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Art. 5. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), wie er sich aus den Änderungen ergibt, welche in der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) und in dieser Verord-

nung vorgesehen sind, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Art. 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Neuerdings hat, wie im Montag-Morgenblatt gemeldet, der Bundesrat das Gesetz über die Höchstpreise von Getreide und Hafer in einigen anderen Punkten abgeändert. Der Wortlaut dieser Verfügung liegt noch nicht vor.